

# **VSBG – Die wesentlichsten Änderungen**

## **Ab sofort**

- dürfen Klauseln, wonach Verbraucher vor der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen eine gütliche Einigung in einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren versuchen müssen, in Allg. Geschäftsbedingungen und Formularverträgen nicht mehr verwendet werden (§ 309 Nr. 14 BGB)
- kann die Verjährung von Ansprüchen durch Einreichung eines Antrags bei jeder staatlichen oder staatlich anerkannten Streitbeilegungsstelle gehemmt werden (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB). Voraussetzung ist aber nach der Rechtsprechung des BGH, dass der Antrag den Anspruch konkret bezeichnet, den Vorgaben der jeweiligen Verfahrensordnung entspricht und nicht rechtsmissbräuchlich ist, z.B. weil der Anspruchsgegner eine Schlichtung bereits endgültig abgelehnt hat.

## **Ab 1. April 2016**

- dürfen sich nur noch solche Einrichtungen als „Verbraucherschlichtungsstelle“ bezeichnen, die von einer Behörde eingerichtet sind oder nach § 24 VSBG anerkannt werden. Die im Energiewirtschaftsgesetz, im Versicherungsvertragsgesetz und in verschiedenen Vorschriften des Personenverkehrs mit Verbraucherschlichtung beauftragten Stellen können ihre Tätigkeit bis zum 1.8.2016 nach bisherigem Recht fortsetzen und gelten danach als Verbraucherschlichtungsstellen i.S.d. VSBG.
- können Einrichtungen, die von einem eingetragenen Verein getragen sind und den weiteren Anforderungen der §§ 3 ff. VSBG entsprechen, beim Bundesamt für Justiz die Anerkennung als private Verbraucherschlichtungsstelle beantragen.

## **Ab 1. Februar 2017**

- müssen Unternehmer, die zur Teilnahme an einem Verbraucherschlichtungsverfahren (z.B. aufgrund eines Gesetzes oder einer Verbandssatzung) verpflichtet sind, auf ihrer Webseite und in ihren AGB hierauf hinweisen und die zuständige Stelle angeben (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 VSBG).
- müssen alle anderen Unternehmer, wenn sie mehr als 10 Mitarbeiter beschäftigen, auf ihrer Webseite und in ihren AGB erklären, inwieweit sie freiwillig zu einem solchen Verfahren bereit sind (also auch ihre fehlende Bereitschaft hierzu; § 36 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 VSBG).
- muss jeder Unternehmer (unabhängig von der Betriebsgröße) Verbraucher, deren Beschwerde nicht beigelegt werden konnte, auf die für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen, und mitteilen, ob er zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei dieser Stelle bereit oder verpflichtet ist, ggf. also seine fehlende Bereitschaft (§ 37 VSBG).

Die Übersicht muss sich auf eine Grundinformation beschränken und kann eine rechtliche Beratung oder eingehendere Befassung mit dem Gesetz nicht ersetzen.